

## Anlage zur Beschlussvorlage174/2020 (TA)

<p><b>§ 6 Eigenanteilspflicht</b></p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil [...] zu entrichten.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.</p> <p><b>§ 7 Erlass</b></p> <p>(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>(2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.</p>	<p><b>§ 6 Eigenanteilspflicht</b></p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil [...] zu entrichten.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, <b>es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Schüler die Schule besuchen.</b></p> <p><b>§ 7 Erlass</b></p> <p>(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>(2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.</p>
--	--